

Landesjugendring SH e.V. • Holtenauer Straße 99 • 24105 Kiel

Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail an: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, d. 11.04.2026

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften,  
Drucksache 20/3857**

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über die Möglichkeit zur Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften* und sind erfreut, dass das Bemühen um praxisnahe Regelungen für ehrenamtlich tätige Personen in Kommunen erkennbar ist. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Vereinfachungen und die bessere finanzielle Ausgestaltung der Kommunen nicht auf Kosten von Teilhabemöglichkeiten junger Menschen umgesetzt werden dürfen.

Die Erfahrung zeigt, dass Menschen, die sich bereits in jungen Jahren ehrenamtlich engagieren, dies häufig auch im Erwachsenenalter tun und so als aktive Demokrat\*innen unsere Gesellschaft positiv mitgestalten. Diesen Schatz zu erhalten und als Investition in die Zukunft anzuerkennen ist unser aller Aufgabe. Vor diesem Hintergrund müssen wir dafür sorgen, dass die Teilhabe junger Menschen und die Möglichkeiten zum aktiven, ehrenamtlichen Mitgestalten erhalten bleiben.

Bezogen auf diese Punkte (Teilhabe und Engagement junger Menschen) sehen wir im Entwurf jedoch Nachbesserungsbedarf. Durch die im Entwurf dargelegten Änderungen sollen mehr Kommunen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit bekommen, neben einer Tourismusabgabe eine „Gästeabgabe“ (vergleichbar mit der Kurabgabe) zu erheben. Dies kann zu Kostensteigerungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe führen, insbesondere für Kinder- und Jugendfreizeiten – und damit zu weiteren Barrieren für die Teilnahme und Teilhabe.

Um dies zu verhindern sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden, dass diese Abgaben nicht für Aufenthalte gelten, die den Zwecken der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII dienen – insbesondere nicht für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendleiter\*innenkurse, Aus- und Fortbildungen junger Menschen, Aktivitäten von Jugendverbänden und -ringen u. ä.

Durch die Berücksichtigung dieser klar abgrenzbaren Ausnahmetatbestände kann es gelingen, Kommunen zusätzliche Einnahmequellen zu eröffnen ohne die Teilhabemöglichkeiten junger Menschen weiter zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Wilms  
Vorsitzender